



Brüssel, den 18. September 2026
(OR. en)

13391/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0283 (NLE)**

**UK 187
COMPET 1089
IND 553
MI 903
RECH 369
ENV 1099
ENT 228
FOOD 123
SAN 663**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 487 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Aufnahme eines neu erlassenen Rechtsakts der Union in Anhang 2 des Windsor-Rahmens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 487 final.

Anl.: COM(2026) 487 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.9.2026
COM(2026) 487 final

2026/0283 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Aufnahme eines neu erlassenen Rechtsakts der Union in Anhang 2 des Windsor-Rahmens zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Vorgeschlagen wird ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses zur Änderung von Anhang 2 des Windsor-Rahmens², der Bestandteil des Austrittsabkommens ist, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Windsor-Rahmen

Das Austrittsabkommen enthält die Regelungen für den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft. Am 27. Februar 2023 erzielten die Europäische Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs eine grundsätzliche politische Einigung über den Windsor-Rahmen. Am 24. März 2023 nahm der mit dem Austrittsabkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss die neuen Regelungen in Bezug auf den Windsor-Rahmen an. Die beiden Parteien kamen überein, den Windsor-Rahmen vollständig, fristgerecht und getreu umzusetzen.

2.2. Der Gemeinsame Ausschuss

Der mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und des Vereinigten Königreichs zusammen. Der Vorsitz wird gemeinsam von der Union und dem Vereinigten Königreich geführt. Anhang VIII des Austrittsabkommens enthält die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses. Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag der Union oder des Vereinigten Königreichs zusammen und legt seinen Sitzungskalender und seine Tagesordnung in gegenseitigem Einvernehmen fest. Nach Artikel 166 Absatz 3 des Austrittsabkommens fasst der Gemeinsame Ausschuss seine Beschlüsse in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses sind in Artikel 164 des Austrittsabkommens festgelegt und bestehen vor allem darin,

- die Durchführung und Anwendung des Abkommens direkt oder durch die Arbeit der ihm unterstellten Fachausschüsse zu überwachen,
- Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen zu unterbreiten und in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Änderungen des Abkommens zu verabschieden,

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign.

² Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 ([ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87](#)).

- Problemen vorzubeugen und Streitigkeiten beizulegen, die bei der Auslegung und Anwendung des Abkommens entstehen können.

2.3. Der vorgesehene Akt des Gemeinsamen Ausschusses

In seiner nächsten Sitzung soll der Gemeinsame Ausschuss einen Beschluss erlassen, mit dem ein neu erlassener Rechtsakt der Union, der in den Anwendungsbereich des Windsor-Rahmens fällt, in dessen Anhang 2 aufgenommen wird (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts wäre es, einen neu erlassenen Rechtsakt der Union, der in den Anwendungsbereich des Windsor-Rahmens fällt, gemäß dessen Artikel 13 Absatz 4 in dessen Anhang 2 aufzunehmen.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens verbindlich; dieser lautet wie folgt: *„Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses sind für die Union und das Vereinigte Königreich verbindlich und von der Union und dem Vereinigten Königreich durchzuführen. Sie haben dieselbe rechtliche Wirkung wie dieses Abkommen.“* Gemäß Regel 9 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses und der Fachausschüsse enthalten die vom Gemeinsamen Ausschuss angenommenen Beschlüsse eine Angabe zum Tag ihres Wirksamwerdens.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

3.1. Anhang 2 („Bestimmungen des Unionsrechts, auf die in Artikel 5 Absatz 4 Bezug genommen wird“) des Windsor-Rahmens

Die in Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens genannten Bestimmungen des Unionsrechts finden sich in Anhang 2 des Windsor-Rahmens. Diese gelten unter den Bedingungen, die in dem genannten Anhang festgelegt sind, auch für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.

Am 26. November 2025 hat die Union die Verordnung (EU) 2025/2455 zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, und zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien³ erlassen.

Mit der Verordnung (EU) 2025/2455 werden Chemikaliendaten aus rund 70 einschlägigen Rechtsakten der Union zusammengeführt und zu diesem Zweck eine gemeinsame Datenplattform eingerichtet. Die Verordnung enthält auch einen Überwachungs- und Prospektivrahmen für Chemikalien und sieht die Führung von Aufzeichnungen über Studien vor, die von Unternehmen zwecks Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen einschlägigen Rechtsakten der Union in Auftrag gegeben wurden.

Dieser neu erlassene Rechtsakt der Union bezieht sich, mit Ausnahme des Artikels 25 und der Nummern 1-2, 5-6, 8, 20, 22-23, 27-31, 38, 43-45, 52-53, 59 und 66-67 des Anhangs I, der Nummern 3, 8, 10, 12, 14, 25, 29 und 32 des Anhangs III, der Datenfelder in Anhang IV für die in den Anhängen I und III aufgeführten vorherigen Nummern und der Nummer 2 des Anhangs V, auf den Binnenmarkt für Waren und fällt daher in den Anwendungsbereich des

³ Verordnung (EU) 2025/2455 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien (ABl. L, 2025/2455, 12.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2455/oj>).

Windsor-Rahmens. Er sollte daher mit Ausnahme jenes Artikels und der genannten Punkte und Datenfelder in den Anhängen in Anhang 2 des Windsor-Rahmens unter Nummer 23 „Chemikalien und chemische Erzeugnisse“ aufgenommen werden.

Es ist daher erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss bezüglich der Aufnahme des neu erlassenen Rechtsakts der Union in Anhang 2 des Windsor-Rahmens zu vertreten ist —

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Austrittsabkommen, eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Gemeinsame Ausschuss annehmen soll, hat Rechtswirkung, da er gemäß dem Austrittsabkommen Rechtswirkung für die Union entfalten wird. Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Austrittsabkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts bestehen vor allem darin, einen neu erlassenen Rechtsakt der Union in Anhang 2 des Windsor-Rahmens aufzunehmen.

Der Abschluss des Austrittsabkommens erfolgte auf der Grundlage des Artikels 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

Folglich ist Artikel 50 Absatz 2 EUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 50 Absatz 2 EUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHENEN RECHTSAKTS

Da mit dem Rechtsakt des Gemeinsamen Ausschusses Anhang 2 des Windsor-Rahmens geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Aufnahme eines neu erlassenen Rechtsakts der Union in Anhang 2 des Windsor-Rahmens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates² abgeschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 des Windsor-Rahmens³, der Bestandteil des Austrittsabkommens ist, ist der mit dem Austrittsabkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss befugt, Beschlüsse zur Änderung der einschlägigen Anhänge des Windsor-Rahmens zu erlassen, durch die neu erlassene Rechtsakte der Union, die in den Anwendungsbereich des Windsor-Rahmens fallen, aber die in den Anhängen des Windsor-Rahmens aufgeführten Rechtsakte der Union weder ändern noch ersetzen, hinzugefügt werden.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss soll in seiner nächsten Sitzung einen Beschluss annehmen, mit dem dieser neu erlassene Rechtsakt der Union in Anhang 2 des Windsor-Rahmens aufgenommen wird.
- (4) Die Verordnung (EU) 2025/2455 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist ein neu erlassener Rechtsakt der Union, der in den Anwendungsbereich des Windsor-

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign.

² Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/135/oj>).

³ Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 ([ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87](#)).

⁴ Verordnung (EU) 2025/2455 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften,

Rahmens fällt und in Anhang 2 des Windsor-Rahmens aufgenommen werden sollte. Die folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025/2455 sollten jedoch nicht in Anhang 2 des Windsor-Rahmens aufgenommen werden: Artikel 25, Anhang I Nummern 1 und 2, 5 und 6, 8, 20, 22 und 23, 27 bis 31, 38, 43 bis 45, 52 und 53, 59, 66 und 67, Anhang III Nummern 3, 8, 10, 12, 14, 25, 29 und 32, die Datenfelder in Anhang IV für die vorstehenden, in den Anhängen I und III aufgeführten Punkte, und Anhang V Nummer 2 der Verordnung (EU) 2025/2455.

- (5) Der vorgesehene Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses wird im Falle seiner Annahme Rechtswirkung für die Union entfalten. Damit die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025/2455 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gelten, ist die Verordnung (EU) 2025/2455 gemäß Artikel 13 Absatz 4 des Windsor-Rahmens in dessen Anhang 2 aufzunehmen.
- (6) Es ist daher erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der im Gemeinsamen Ausschuss bezüglich der Aufnahme der Verordnung (EU) 2025/2455 in Anhang 2 des Windsor-Rahmens zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem gemäß Artikel 164 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses.

Artikel 2

Geringfügige technische Änderungen des im beigefügten Beschluss des Gemischten Ausschusses festgelegten Standpunkts können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien (ABl. L, 2025/2455, 12.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2455/oj>).